



Jahrgang 48

Freitag, den 30.08.2019

Ausgabe 35/2019

# Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

## Auf zur Crumschafter Kerb 2019 in de **TORNHALL**



**Freitag, 30.08.**  
20:00 Letzte Kerweborschitzung  
24:00 Einläuten der Kerb in der Gaststätte

**Samstag, 31.08.**  
19:00 Kerweredd auf dem Kerweplatz  
20:00 Tanz mit Einlagen der Kerweborsch

**Sonntag, 01.09.**  
10:00 Traditioneller Kirchgang  
13:30 Großer Kerweumzug  
20:00 Tanz mit Einlagen der Kerweborsch

**Montag, 02.09.**  
10:00 Traditioneller Frühschoppen  
20:00 Tanz mit Einlagen der Kerweborsch  
-EINTRITT FREI-

**Freitag, 06.09.**  
**Nachkerbdisco**  
Happy Hour von 20-21 Uhr

**RIED - Autovermietung**  
PKW - Kleintransporter / LKW  
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

**RIED TAXI** seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner  
Krankenfahrten aller Art  
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)  
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**  
**ROLLSTUHL** mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

## Zahnärztlicher Notdienst

### Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr  
Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

### Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr  
und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116117 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite [www.apothekerkammer.de/notdienst.htm](http://www.apothekerkammer.de/notdienst.htm)
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

## Amtliche Bekanntmachungen

### Offenlegung von Protokollen

Die Niederschriften der Sondersitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses und des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses am 4. Juni 2019, der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 19. Juni 2019, der Sitzung des Umwelt-, Bau- Verkehrsausschusses am 24. Juni 2019, der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 25. Juni 2019 und der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. Juni 2019 liegen vom 2. bis zum 6. September 2019 während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

### Stellplatzsatzung

#### der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom

21. Juni 2018 (GVBl. S.291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in Ihrer Sitzung am 22. August 2019 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Riedstadt.

### § 2

#### Herstellungspflicht

1. Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

### § 3

#### Größe der Stellplätze

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.

Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVo vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

Die Größe der Stellplätze beträgt für Personenkraftwagen 12,5 qm (2,50 m x 5,00 m), für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder Sattelkraftwagen oder einem Gelenkbus je 150 qm.

### § 4

#### Zahl der erforderlichen Stellplätze

1. Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
3. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
4. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
5. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
6. Für Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr ist eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftverkehr herzustellen.
7. Für Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr durch Autobusse ist eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Autobusse herzustellen.



### § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 und 2 Hessische Bauordnung wird ausgeschlossen.

### § 6 Beschaffenheit

1. Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
2. Bei Einfamilienhäusern kann jeweils ein Stellplatz auf dem betreffenden Grundstück als „gefangener“ Stellplatz ausgewiesen werden.
3. Ebenerdig, nicht überdachte Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern einzugrünen, sofern auf dem Grundstück mehr als vier Stellplätze errichtet werden. Die Pflanzfläche ist durch Kantensteine oder ähnliches zu sichern.
4. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Umgebung der Stellplätze keine Bepflanzung zulässt.
5. Stellplätze sind mit Pflastersteinen, Verbundsteinen, Asphalt, Rasengittersteinen oder ähnlichem Belag zu befestigen.

### § 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderem Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu max. 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulasterklärung) als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

### § 8 Ablösung

1. Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, Neubaumaßnahmen sind hiervon ausgenommen. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
2. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Riedstadt.
3. Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages berechnet sich wie folgt:  
Ermittlung des Ablösebetrages im Ortsbereich:

1. Mittlerer Bodenkehrwert in Riedstadt  
lt. Gutachterausschuss z.Zt. EURO 264,58/qm
2. Herstellungskosten z.Zt. EURO 321,54/qm
3. Kanalbeitrag z.Zt. EURO 16,14/qm  
Gesamtbetrag z.Zt. EURO 602,26/qm  
davon werden 60 % als Ablöse-  
summe festgesetzt z.Zt. EURO 361,35/qm

Ermittlung des Ablösebetrages im Gewerbe- und Industriegebiet:

1. Mittlerer Bodenkehrwert in Riedstadt  
lt. Gutachterausschuss z.Zt. EURO 75,00/qm
2. Herstellungskosten z.Zt. EURO 321,54/qm
3. Kanalbeitrag z.Zt. EURO 16,14/qm  
Gesamtbetrag z.Zt. EURO 412,68/qm  
davon werden 60 % als Ablöse-  
summe festgesetzt z.Zt. EURO 247,60/qm

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.  
§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

### § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.
3. Die Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Schaffung von Stellplätzen und Garagen vom 02. Juni 1995 tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Riedstadt, den 22.08.2017

Marcus Kretschmann - Bürgermeister

#### ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT RIEDSTADT

Stellplatzsatzung /5-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>1.</b>	<b>WOHNGEBÄUDE</b>	
1.1.	Einfamilienhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1,0 Stpl. je Wohnung
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1,0 Stpl. je 15 Betten jedoch mind. 2,0 Stellplätze
1.6.	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1,0 Stpl. je 2 Betten
1.7.	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1,0 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.8.	Arbeitnehmerinnen- Arbeitnehmerwohnheime	1,0 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.9.	Altenwohnheime, Altenheime	1,0 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze
1.10.	Appartements Ein Appartement ist eine Einraumwohnung mit einer maximalen Größe von 47 m <sup>2</sup>	1,0 Stpl. je Wohnung
<b>2.</b>	<b>GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN</b>	
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1,0 Stpl. je 35 qm Nutzfläche
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1,0 Stpl. je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>3.</b>	<b>VERKAUFSTÄTTEN</b>	
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1,0 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1,0 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche
3.3.	Verbrauchermärkte	1,0 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>4.</b>	<b>VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN)</b>	
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1,0 Stpl. je 5 Sitzplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1,0 Stpl. je 10 Sitzplätze
4.3.	Gemeindekirchen	1,0 Stpl. je 25 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1,0 Stpl. je 20 Sitzplätze
<b>5.</b>	<b>SPORTSTÄTTEN</b>	
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1,0 Stpl. je 250 qm Sportfläche
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1,0 Stpl. je 250 qm Sportfläche zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.3.	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1,0 Stpl. je 50 qm Hallenfläche
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen und Fitnesscenter	1,0 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1,0 Stpl. je 200 - 300 qm Grundstücksfläche
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1,0 Stpl. je 10 Kleiderablagen
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1,0 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.8.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	1,0 Stpl. je Spielfeld

		Beschreibung (f.)
5.9.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4,0 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze
5.10.	Minigolfplätze	6,0 Stpl. je Minigolfanlage
5.11.	Kegel-, Bowlingbahnen	4,0 Stpl. je Bahn
5.12.	Bootshäuser und Bootsanlegeplätze	1,0 Stpl. je 3 Boote
<b>i. GASTSTÄTTEN UND BEHERBUNGSBETRIEBE</b>		
1.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1,0 Stpl. je 12 Sitzplätze
1.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1,0 Stpl. je 8 Sitzplätze
1.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1,0 Stpl. je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1. oder 6.2.
4.	Jugendherbergen	1,0 Stpl. je 10 Betten
<b>KRANKENANSTALTEN</b>		
1.	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1,0 Stpl. je 4 Betten
2.	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1,0 Stpl. je 6 Betten
3.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1,0 Stpl. je 4 Betten
4.	Altenpflegeheim	1,0 Stpl. je 8 Betten
<b>SCHULEN, EINRICHTUNG DER JUGENDFÖRDERUNG</b>		
	Grundschulen	1,0 Stpl. je 30 Schüler
	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,0 Stpl. je 25 Schüler über 18 Jahre

		Beschreibung (f.)
	Sonderschulen für Behinderte	1,0 Stpl. je 15 Schüler
	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1,0 Stpl. je 20 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze
	Jugendfreizeitheime und dergl.	1,0 Stpl. je 15 Besucher
<b>GEWERBLICHE ANLAGEN</b>		
	Handwerks- und Industriebetriebe	1,0 Stpl. je 70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1,0 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,0 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand
	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10,0 Stpl. je Pflegeplatz
	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5,0 Stpl. je Waschplatz
	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3,0 Stpl. je Waschplatz
	Spiel- und Automatenhallen	1,0 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze
<b>VERSCHIEDENES</b>		
	Kleingartenanlagen	1,0 Stpl. je 3 Kleingärten
	Friedhöfe	1,0 Stpl. je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.

## 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert am 7. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 22.08.2019 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt erlassen:

### Artikel 1

§ 1 Absatz 2 entfällt.  
Damit wird Absatz 3 zu Absatz 2.

### Artikel 2

§ 3 entfällt.  
Damit wird § 5 zu § 3, § 6 zu § 4 und § 7 zu § 5.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in der Stadt Riedstadt vom 11. Dezember 2014 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Riedstadt, den 22.08.2019  
Der Magistrat der Stadt Riedstadt  
Marcus Kretschmann  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt

### Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am 22.08.2019 folgende

**1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)**  
beschlossen.

### Abschnitt I Allgemeines § 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

**Grundstück:**

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

**Abwasser:**

Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

adt

un-

**Brauchwasser:**

Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

**Abwasseranlagen:**

Sammelleitungen und Behandlungsanlagen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

**Sammelleitungen:**

Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

**Behandlungsanlagen:**

Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

**Anschlussleitungen:**

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

**Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

**Zuleitungskanäle:**

Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

**Grundstückskläreinrichtungen:**

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

**Anschlussnehmer (-inhaber):**

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

**Abwassereinleiter:**

Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

**Versickerungsfähiges Pflaster:**

Als versickerungsfähiges Pflaster gelten Pflasterbeläge aus Betonstein oder Naturstein mit einem sickerfähigen Fugenanteil von mindestens 20%, Rasengittersteine und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.

**Abschnitt II Anschluss und Benutzung**

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

	<b>Grenzwert</b>
<b>1. Physikalische Parameter</b>	
1.1 Temperatur	35°C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
<b>2. Organische Stoffe und Lösungsmittel</b>	
2.1 Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/
2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) <sup>1</sup> mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3 Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4 Phenolindex	20 mg/l
2.5 Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6 Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l

**3. Anorganische Stoffe (gelöst)**

3.1 Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg
3.2 Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg
3.3 Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 n
3.4 Sulfat	400 n

**4. Anorganische Stoffe (gesamt)<sup>2</sup>**

4.1 Arsen	0,1 n
4.2 Blei	0,5 n
4.3 Cadmium	0,1 n
4.4 Chrom	0,5 n
4.5 Chrom-VI	0,1 n
4.6 Kupfer	0,5 n
4.7 Nickel	0,5 n
4.8 Quecksilber	0,05 n
4.9 Silber	0,1 n
4.10 Zink	2 n
4.11 Zinn	2 n

<sup>1</sup> Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan

<sup>2</sup> Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Elementbestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 118 zulässig.

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt Riedstadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 262) die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- Im Bedarfsfall können
  - für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
  - höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffeigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
  - geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
    - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
    - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
    - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

7. Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebs-tagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.
8. Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

### Abschnitt III Abgaben und Kostenerstattung

#### § 10 Abwasserbeitrag

1. Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).

2. Der Beitrag trägt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)

an eine Sammelleitung	13,96 EUR/m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche
an die Behandlungsanlage	2,18 EUR/m <sup>2</sup> Veranlagungsfläche

- Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

- 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser und die Verwendung von Brauchwasser aus anderen Anlagen oder Gewässern muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Anforderung geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern ein Grundstückseigentümer innerhalb einer festgelegten Frist keine oder nur unzureichende Auskünfte erteilt, werden die Flächen an Hand des vorliegenden Grundstückskatasters der Stadt und unter zu Hilfenahme des letzten verfügbaren Luftbildes geschätzt.

Der Nachweis des Fügenanteils für Sickerpflaster ist unaufgefordert mit dem Antrag auf Niederschlagswassergebührenerlass vorzulegen.

Der Nachweis muss in einer nachvollziehbaren und prüfbar Form erfolgen. Fehlt dieser Nachweis werden die betroffenen Flächen als vollversiegelt und an die Kanalisation angeschlossen bewertet.

Bei Neuherstellung, Sanierung oder anderweitiger Veränderung der befestigten Fläche muss vom Grundstückseigentümer sichergestellt werden, dass Niederschlagswasser sicher auf dem Grundstück verbleibt. Zulässig hierfür ist der Einbau von Rinnen an der Grundstücksgrenze. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn das Gefälle der befestigten Fläche von der öffentlichen Fläche zum Grundstück verläuft.

7 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs  
Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

- aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden. Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch private, geeichte und mit der Leitung fest verbundenen Was-

serzähler zu messen. Aufsatzwasserzähler werden von Seiten der Stadt Riedstadt nicht anerkannt.

- Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbarere Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

- Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

- Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

- Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; die Einbaustelle ist mit der Stadt abzustimmen. Im Zweifel bestimmt die Stadt die Einbaustelle. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

- Werden Abwassermengen in die Abwasseranlage eingeleitet, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stammen und die nicht über einen privaten, geeichten und mit der Leitung fest verbundenen Wasserzähler gemessen werden, kann die Stadt einen durchschnittlichen Wasserverbrauch schätzen.

- Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesungen festgestellte Wassermenge als Grundlage einer Schätzung.

### Abschnitt IV Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

#### § 34 Allgemeine Mitteilungspflichten

- Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

- Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen oder der befestigten Flächen zur Versickerung/Einleitung in die Kanalisation vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig - spätestens 4 Wochen vor Ausführung - schriftlich mit den erforderlichen Skizzen/Planunterlagen anzuzeigen.

Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

#### 37 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
  - § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
  - § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
  - § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
  - § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;

7. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
  8. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
  9. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
  10. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
  11. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
  12. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  13. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
  14. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
  15. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
  16. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
  17. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probennahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
  18. § 25 Abs. 1 bis 6 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
  19. § 27 Abwassermengen einleitet, die nicht aus Anlagen nach (1) stammen, für die keine Genehmigung vorliegt und der den Anforderungen nach (2) bis (8) nicht nachkommt;
  20. § 34 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  21. § 34 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
  22. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

### § 38 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.

Riedstadt, den 22.08.2019

DER MAGISTRAT

DER STADT RIEDSTADT

Marcus Kretschmann

- Bürgermeister -

## Vorsicht, Blitzer!

### Vorsicht, Blitzer



Semistationäre Geschwindigkeitsmessung in der Heinrich-Heine-Straße Wolfskehlen

Der Blitzanhänger der Ordnungspolizei Riedstadt steht derzeit in der Heinrich-Heine-Straße in Wolfskehlen.

Die Heinrich-Heine-Straße ist eine Tempo-30-Zone. Außerdem besteht hier ein Durchfahrtsverbot für Lkw mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“. Trotzdem ist sie als Abkürzungsstrecke von und nach Griesheim sehr frequentiert.

In unmittelbarer Nähe befinden sich die Grundschule und eine Kindertagesstätte. Bei Geschwindigkeitskontrollen mittels mobilem Messfahrzeug wurden in der Vergangenheit Überschreitungsquoten von durchschnittlich 7 % ermittelt.

In Anbetracht des Verkehrsaufkommens ist es insbesondere zum Schutz der in dieser Straße verkehrenden Kinder und Schüler erforderlich, hier regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Aus Sicht der Polizeiakademie Hessen gilt die Örtlichkeit als „besonders schutzwürdig“, so dass der Einsatz der semistationären Geschwindigkeitsmessanlage als erlasskonform eingestuft wird.

Im Juli fanden bereits an der gleicher Stelle Messungen statt. Damals diente die Straße als innerörtliche Umleitung der Baustelle von Hessen Mobil wegen des gesperrten Wolfskehlener Kreisels. Die jetzt vorgesehenen Geschwindigkeitsmessungen sollen Vergleichsdaten hierzu liefern.

## Riedstadt Panorama

### Termine aus dem Veranstaltungskalender

Für die kommende Woche sind im aktuellen Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:

#### Freitag, 30. August 2019

10:00 Uhr

Gottesdienst

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Goddelau

Ort: Seniorenhaus am Park

19:00 Uhr

Theateraufführung der BühnerBühne Riedstadt

Die Bettleroper (Ein Musiktheater frei nach John Gay) - mit dem Absinto Orkestra

Veranstalter: BühnerBühne Riedstadt

Ort: BühnerBühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt

#### Samstag, 31. August 2019 -

#### Samstag, 7. September 2019

Crumschter Kerb

#### Samstag, 31. August 2019

Wutzdog Festival 2019

Veranstalter: Wutzdog e.V.

Ort: Riedsee - Leeheim

09:00 Uhr

Konfi-Starter-Tag in Leeheim

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinden Riedstadts

Ort: Ev. Gemeindehaus Leeheim

14:30 Uhr

CDU Maschinenhallenfest

Veranstalter: CDU Ortsverband Wolfskehlen

Ort: Wolfskehlen Espenstraße

19:30 Uhr

Theateraufführung der BühnerBühne Riedstadt

Crazy-Show - Best of

Veranstalter: BühnerBühne Riedstadt

Ort: BühnerBühne

Kirchstraße 16, 64560 Riedstadt